

ENTWURF

24. April 2003 (Stand: xxxx)

**Reglement
über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
(Mitwirkungsreglement; MWR)**

Der Stadtrat von Bern

beschliesst:

(unverändert)

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ (unverändert)

² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen

a. (unverändert)

b. Jugendlichen vom 14. - 25. Geburtstag;

soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) **die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder** Wohnsitz haben.

Art. 2 Mitwirkungsrechte und Veranstaltungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

Art. 3 Ansprechpersonen

¹ (aufgehoben)

² (aufgehoben)

³ (aufgehoben)

⁴ (aufgehoben)

2. Kapitel: Kinderparlament

1. Abschnitt: Kinderparlament

Art. 4 Grundsatz

(unverändert)

Art. 5 Zulassungsbedingungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

Art. 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

Art. 7 Sitzungen

(unverändert)

Art. 8 Organisation

¹ (unverändert)

² ***Das Co-Präsidium besteht nach Möglichkeit aus zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten.***

³ Es kann Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ (unverändert)

⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium und das Ratsbüro.

⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten ***und führt im Auftrag des Ratsbüros das Sekretariat.***

Art. 9 Aufgaben

¹ (unverändert)

² Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 11 festgelegt sind.

³ (aufgehoben)

⁴ (aufgehoben)

Art. 10 Co-Präsidium

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

Art. 11 Ratsbüro

¹ (unverändert)

² Das Ratsbüro **entscheidet über Traktanden**, unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen **und delegiert die administrativen Arbeiten an das Sekretariat**.

³ (unverändert)

⁴ **(neu) Es pflegt einen jährlichen Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats.**

⁵ **(neu) Zur Verwendung des Ratskredits findet jährlich ein Austausch zwischen dem Ratsbüro und der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik statt. Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik prüft die rechtskonforme Verwendung der Mittel.**

Art. 12 Postulat

¹ (unverändert)

² (unverändert)

2. Abschnitt: Finanzen

Art. 13 Ratskredit

¹ (unverändert)

² Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments **und des Ratsbetriebs**.

³ Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die ihm Voranschlag der **Erfolgsrechnung** eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.

3. Kapitel: Jugendparlament

Art. 13a Grundsatz

(unverändert)

Art. 13b Zulassungsbedingungen

¹ Im Jugendparlament können alle Jugendliche zwischen 14 und 25 Jahren Einsitz nehmen.

² Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. **Nimmt ein Mitglied während zwei Jahren nicht an den Versammlungen des Jugendparlaments teil oder ist die Altersgrenzen erreicht, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.**

Art. 13c Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹ (unverändert)

² Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens **20** Mitglieder anwesend sind.

³ (unverändert)

Art. 13d Vollversammlung

(unverändert)

Art. 13e Organisation

¹ (unverändert)

² **Das Co-Präsidium besteht nach Möglichkeit aus zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten.**

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des **Kalender**jahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.

⁶ (unverändert)

Art. 13f Aufgaben

¹ (unverändert)

² Das Jugendparlament **pfl egt einen jährlichen Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats.**

³ **Zur Verwendung des Ratskredits findet jährlich ein Austausch zwischen dem Co-Präsidium, der zuständigen Person der Sekretariatsstelle des Jugendparlaments und der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik statt. Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik prüft die rechtskonforme Verwendung der Mittel.**

Art. 13g Co-Präsidium

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

Art. 13h Vorstand

¹ (unverändert)

² Der Vorstand **betreibt eine Geschäftsstelle** und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

³ Er gewährleistet den Geschäftsverkehr, entscheidet über Traktanden **und delegiert die administrativen Arbeiten (Finanzen, Sekretariat) des Jugendparlaments an die Geschäftsstelle.**

Art. 13i Vorstösse

(unverändert)

Art. 14 Jugendmotion

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

Art. 15²⁹ Verfahren

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ (unverändert)

⁶ (unverändert)

⁷ (unverändert)

⁸ (unverändert)

Art. 15a Jugendpostulat

¹ (unverändert)

² (unverändert)

Art. 15b Ratskredit

¹ (unverändert)

^{1bis} ***(neu) Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Jugendparlaments und des Ratsbetriebs.***

² Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der **Erfolgsrechnung** eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Jugendparlament.

Art. 16

(unverändert)

4. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 17** Ausführungsbestimmungen

(unverändert)

Art. 18 Inkrafttreten

(unverändert)

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Bern, 20. Oktober 2022

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident

X

Die Ratssekretärin

X
